

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 12	Greifswald, den 15. Dezember 1964	1964
--------	-----------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen u. Verfügungen	113	C. Personalmeldungen	124
Nr. 1) Kollektenplan für das Jahr 1965	113	D. Freie Stellen	124
Nr. 2) Textplan f. d. Kindergottesdienst im Kirchen-		E. Weitere Hinweise	124
jahr 1964/65	118		
Nr. 3) Holzschädlinge	120	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	125
Nr. 4) Kirchenmauern	121	Nr. 7) Mitteilg. des Oek.-Miss. Amtes Nr. 46	125
Nr. 5) Kirchtürme	122		
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	123		
Nr. 6) Entgelt und Versicherungsschutz für Ober-			
schüler während der beruflichen Ausbildung . 123			

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kollektenplan für das 1. und 2. Halbjahr des Kalenderjahres 1965

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem Superintendent. bis spätestens
1.	Neujahr (1. 1. 1965)	Für die Durchführung der Christenlehre	5. 2.	20. 2.
2.	S. n. Neujahr (3. 1. 1965)	Zur Erhaltung kirchlicher Buten	5. 2.	20. 2.
3.	1. Sonntag n. Epiphan. (10. 1. 1965)	Zur Linderung dringender Notstände der Gesamt- kirche (EKU)	5. 2.	20. 2.
4.	2. Sonntag n. Epiphan. (17. 1. 1965)	Für die kirchlichen Gemeindegewinnungsstellen	5. 2.	20. 2.
5.	3. Sonntag n. Epiphan. (24. 1. 1965)	Für die weibliche Diakonie in unserem Kircheng- biet (Diakonissenanstalt Bethanien in Ducherow und Schwesternheimathaus in Stralsund)	5. 2.	20. 2.
6.	4. Sonntag n. Epiphan. (31. 1. 1965)	Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 2.	20. 2.
7.	Letzter Sonntag n. Epiphan. (7. 2. 1965)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Be- schlußfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kir- chenordnung)	—	—
8.	Sonntag Septuagesimä (14. 2. 1965)	Für die kirchliche Arbeit an den Gehörlosen und Blinden	5. 3.	20. 3.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem bis spätestens
9.	Sonntag Sexagesimä (21. 2. 1965)	Für die christliche Unterweisung	5. 3.	20. 3.
10.	Sonntag Estomihi (28. 2. 1965)	Für die Ausbildung künftiger Pfarrer und Prediger	5. 3.	20. 3.
11.	Sonntag Invokavit (7. 3. 1965)	Für die kirchliche Betreuung der Körperbehinderten (Bethesda, Züssower Diakonieanstalten)	5. 4.	20. 4.
12.	Sonntag Reminiscere (14. 3. 1965)	Für die Ev. Hauptbibelgesellschaft	5. 4.	20. 4.
13.	Sonntag Okuli (21. 3. 1965)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 4.	—
14.	Sonntag Lätare (28. 3. 1965)	Für die ökumenische Diakonie	5. 4.	20. 4.
15.	Sonntag Judika (4. 4. 1965)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlußfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
16.	Sonntag Palmarum (11. 4. 1965)	Für die Instandhaltung kirchl. Gebäude und Unterrichtsräume	5. 5.	20. 5.
17.	Karfreitag (16. 4. 1965)	Für die Arbeit der Inneren Mission	5. 5.	20. 5.
18.	Ostersonntag (18. 4. 1965)	Zur Verstärkung des kirchlichen Dienstes und Behebung von Notständen in der Heimatkirche	5. 5.	20. 5.
19.	Ostermontag (19. 4. 1965)	Für die christliche Unterweisung	5. 5.	20. 5.
20.	Sonntag Quasimodogeniti (25. 4. 1965)	Für die Arbeit des Hilfswerks in unserem Kirchengebiet	5. 5.	20. 5.
21.	Sonntag Misericordias Domini (2. 5. 1965)	Für außerordentliche Aufgaben der Gesamtkirche (EKU)	5. 6.	20. 6.
22.	Sonntag Jubilae (9. 5. 1965)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 6.	—

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem bis spätestens
23.	Sonntag Kantate (16. 5. 1965)	Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 6.	20. 6.
24.	Sonntag Rogate (23. 5. 1965)	Für die Arbeit der Kirche an der ev. Jugend	5. 6.	20. 6.
25.	Himmelfahrt (27. 5. 1965)	Für die Mission in aller Welt	5. 6.	20. 6.
26.	Sonntag Exaudi (30. 5. 1965)	Für die kirchlichen Gemeindegewerkschaften	5. 6.	20. 6.
27.	Pfingstsonntag (6. 6. 1965)	Für die kirchliche Volksmission in unserem Kirchengebiet	5. 7.	20. 7.
28.	Pfingstmontag (7. 6. 1965)	Für die kirchliche Unterweisung	5. 7.	20. 7.
29.	Trinitatissonntag (13. 6. 1965)	Zur Förderung der ökumenisch-missionarischen Arbeit im Kirchengebiet	5. 7.	20. 7.
30.	1. Sonntag n. Trin. (20. 6. 1965)	Für die ev. Kinderheime und Kindergärten	5. 7.	20. 7.
31.	2. Sonntag n. Trin. (27. 6. 1965)	Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland	5. 7.	20. 7.
32.	3. Sonntag n. Trin. (4. 7. 1965)	Für die Mission in aller Welt (Missionssonntag)	5. 8.	20. 8.
33.	4. Sonntag n. Trin. (11. 7. 1965)	Für die Arbeit an der männlichen Jugend	5. 8.	20. 8.
34.	5. Sonntag n. Trin. (18. 7. 1965)	Für die Arbeit der Züssower Diakonie-Anstalten	5. 8.	20. 8.
35.	6. Sonntag n. Trin. (25. 7. 1965)	Zur Erhaltung kirchlicher Bauten	5. 8.	20. 8.
36.	7. Sonntag n. Trin. (1. 8. 1965)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlussfassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
37.	8. Sonntag n. Trin. (8. 8. 1965)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 9.	20. 9.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem endl. bis spätesten
38.	9. Sonntag n. Trin. (15. 8. 1965)	Für das Seminar für kirchlichen Dienst	5. 9.	20. 9.
39.	10. Sonntag n. Trin. (22. 8. 1965)	Für die männliche Diakonie (Diakonenanstalt Züsow)	5. 9.	20. 9.
40.	11. Sonntag n. Trin. (29. 8. 1965)	Zur Durchführung der Christenlehre	5. 9.	20. 9.
41.	12. Sonntag n. Trin. (5. 9. 1965)	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlufassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 10.	—
42.	13. Sonntag n. Trin. (12. 9. 1965)	Für die Arbeit des Evangelischen Bundes	5. 10.	20. 10.
43.	14. Sonntag n. Trin. (19. 9. 1965)	Für die Arbeit der Inneren Mission (Tag der Inneren Mission)	5. 10.	20. 10.
44.	15. Sonntag n. Trin. (26. 9. 1965)	Für die kirchlichen Gemeindegewesternstationen	5. 10.	20. 10.
45.	16. Sonntag n. Trin. Erntedankfest (3. 10. 1965)	Zur Wiederherstellung kirchlicher Gebäude und zur Behebung bzw. Abstellung außerordentlicher Notstände des Kirchengebietes	5. 11.	20. 11.
46.	17. Sonntag n. Trin. (10. 10. 1965)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden (Beschlufassung durch GKR. gem. Art. 62,3 der Kirchenordnung)	—	—
47.	18. Sonntag n. Trin. (17. 10. 1965)	Für die kirchliche Männerarbeit (Männersonntag)	5. 11.	20. 11.
48.	19. Sonntag n. Trin. (24. 10. 1965)	Für die ökumenische Arbeit der Ev. Kirche in Deutschland	5. 11.	20. 11.
49.	20. Sonntag n. Trin. Reformationsfest (31. 10. 1965)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks im Kirchengebiet	5. 11.	20. 11.
50.	21. Sonntag n. Trin. (7. 11. 1965)	Für die evangelischen Kinderheime und Kindergärten	5. 12.	20. 12.

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen	
			a) an den Superintendent.	b) von dem bis spätesten
51.	22. Sonntag n. Trin. (14. 11. 1965)	Für die katechetische Ausbildung	5. 12.	20. 12.
52.	Buß- und Betttag (17. 11. 1965)	Zur Erfüllung dringender Aufgaben der Ev. Kirche der Union	5. 12.	20. 12.
53.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres (Totensonntag) (21. 11. 1965)	Zur Behebung besonders dringender Notstände der Heimatkirche	5. 12.	20. 12.
54.	1. Advent (28. 11. 1965)	Für die kirchlichen Alters- und Siechenheime	5. 12.	20. 12.
55.	2. Advent (5. 12. 1965)	Zur Pflege der Ev. Kirchenmusik und Ausbildung von Kirchenmusikern	5. 1.	20. 1.
56.	3. Advent (12. 12. 1965)	Für die Arbeit an der weiblichen Jugend	5. 1.	20. 1.
57.	4. Advent (19. 12. 1965)	Für die eigenen Aufgaben der Kirchenkreise (Beschlußfassung durch Kreiskirchenrat gem. Art. 102,3 der Kirchenordnung)	5. 1.	-
58.	Heilig-Abend (24. 12. 1965)	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinde bzw. für die Arbeit der Inneren Mission der Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.
59.	1. Weihnachts- feiertag (25. 12. 1965)	Für vermehrte geistliche Betreuung unserer Kirchengemeinden	5. 1.	20. 1.
60.	2. Weihnachts- feiertag (26. 12. 1965)	Für die kirchliche Frauenarbeit	5. 1.	20. 1.
61.	Sylvester (31. 12. 1965)	Frei für Gemeindezwecke bzw. für die Arbeit des Hilfswerks in der Heimatkirche (empfohlene Sammlung)	5. 1.	20. 1.

Evangelisches Konsistorium
C 20 902 - 6/64

Greifswald,
den 30. 11. 1964

Vorstehender Kollektenplan wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 6. November 1964 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Rundverfügung vom 5. Januar 1960 - C 20 901 - 5/59, I - verwiesen.

Woelke

Nr. 2) Textplan für den Kindergottesdienst im Kirchenjahr 1964/65

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 30801 — 8/64 den 12. November 1964

Wir veröffentlichen im folgenden den Textplan für den Kindergottesdienst im Kirchenjahr 1964/65. Er entspricht der 3. Reihe des von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten einheitlichen Textplanes. Er soll zunächst erprobt werden; darum bitten wir, im Laufe des Jahres zu ihm Stellung zu nehmen und dem Beauftragten für den Kindergottesdienst, Herrn Pfarrer Gruel-Liepen über Anklam von den Erfahrungen Mitteilung zu machen.

Die theologischen Scopusvorschläge, die den Texten beigelegt sind, stammen aus dem Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Nr. 18/1964.

Im Auftrage
Faßt

1. Advent (29. 11. 1964): Matth. 21, 1–9
Unser König kommt zu uns, freundlich und bereit für seine Menschen. Wer nimmt ihn an?
2. Advent (6. 12. 1964): Luk. 1, 5–22. 57–65 i. A.
Gott kündigt durch den Vorläufer des Heilands seine Hilfe an, die darin besteht, daß alles in die rechte Ordnung gebracht wird. Die Frage ist, ob wir Gott die Macht dazu zutrauen.
3. Advent (13. 12. 1964): Luk. 3, 3–14 i. A.
Wer fragt, wie er dem Herrn den Weg bereiten soll, erfährt nichts von besonderen Taten, sondern bekommt den Rat, so zu handeln, wie es in seinem Stand recht ist.
4. Advent (20. 12. 1964): Luk. 1, 26–38 i. A.
Gott ist zu preisen und zu loben: er schenkt uns seine Hilfe, indem er im Menschen Jesus seinen Sohn, den ewigen König schicken will.
- Christfest (25. 12. 1964): Luk. 2, 1–14
Als der verheißene Heiland arm in Bethlehem geboren wird, macht Gott selbst bekannt, daß für alle Menschen die große Freude da ist.
1. Sonntag n. Weihn. (27. 12. 1964): Luk. 2, 15 bis 20
Menschen ohne Macht, die Hirten, verkündigen die Botschaft von dem ohnmächtigen Kind in der Krippe. Sie sind damit Prediger der Herrlichkeit Gottes.
- Neujahr (1. 1. 1965): Matth. 2, 13–16
Gott schützt das arme hilflose Kind, das er uns zum Retter bestimmt hat. Solcher schützende Wille Gottes ist unsere Zuversicht im neuen Jahr.
2. Sonntag n. Weihn. (3. 1. 1965): Matth. 3, 13–17
Der eine Mensch, an dem Gott Wohlgefallen hat, ist der, der nur nach dem Willen seines Vaters tragt und ihn tut und der deshalb auch mit allen sündigen Menschen zusammen dem Ruf zur Taufe folgt.

Epiphaniastag (6. 1. 1965): Matth. 2, 1–12

Menschen, die aus der Ferne kommen, finden im Kind in der Krippe den König und Erlöser und beten ihn an.

1. Sonntag n. Ep. (10. 1. 1965): Joh. 1, 35–42

Menschen werden zu Jesus hingewiesen und kommen und merken es und sagen es dem Bruder weiter: Er ist der von Gott Gesandte, der Christus.

2. Sonntag n. Ep. (17. 1. 1965): Mark. 3, 1–6

Gottes barmherzige Gabe, der Sabbat, darf nicht durch Menschen in ihr Gegenteil verkehrt werden. Jesus ist gekommen, um uns das Beispiel zum barmherzigen Helfen unter allen Umständen zu geben.

3. Sonntag n. Ep. (24. 1. 1965): Joh. 4, 5–14

Jesus Christus ruft und meint alle, auch die Fernen und Verachteten. Er will, daß sie alle das Leben haben sollen. Deshalb bietet er dem in seiner Einsamkeit verschmachtenden Menschen die Gemeinschaft mit Gott an.

4. Sonntag n. Ep. (31. 1. 1965): Matth. 14, 22–34

Jesus Christus ist der Herr, dem alle Gewalt gegeben ist, auch über die Mächte der Natur. Er will, daß wir in seinem Wort seine Herrlichkeit erkennen, und dadurch von der Angst loskommen.

Letzter Sonntag n. Ep. (7. 2. 1965): Matth. 17, 1–9

Gerade zu der Zeit, da Jesu Weg ins Leiden und Sterben geht, bekennt Gott sich zu Jesus als seinem Sohn durch das Offenbarmachen seiner Herrlichkeit und durch sein Wort.

Septuagesimae (14. 2. 1965): Mark. 1, 1–8

Aus lauter Barmherzigkeit läßt Gott die Menschen zur Umkehr rufen und die frohe Botschaft von seinem Sohn verkünden.

Sexagesimae (21. 2. 1965): 4. Mose, 21, 4–9

Gott richtet ein Zeichen auf, um die zu retten, die sich in Ungehorsam von ihm abgewandt haben und ins Elend geraten sind.

Estomihi (21. 2. 1965): Luk. 9, 51–56

Wir Menschen verstehen Gottes Wege sehr oft nicht. Daß wir nur nicht voreilig handeln, sondern auf seine Barmherzigkeit sehen!

Invokavit (7. 3. 1965): Mark. 8, 31–33

Vor Gott geht es darum, daß wir nicht dem Leiden ausweichen wollen, sondern seinen Willen gehorsam annehmen.

Reminiszenz (14. 3. 1965): Jes. 6, 1–8

Gott macht den Menschen, den er brauchen will, bereit zu seinem Dienst dadurch, daß er ihm die Sünde vergibt.

Okuli (21. 3. 1965): Matth. 20, 20–28

So ist Jesus durch sein Leben und Leiden gegangen, daß er bereit war, uns zu dienen. Darum muß er den Seinen sagen, daß sie nicht nach Macht streben, sondern nur seine Nachfolger sind, wenn sie wie er zum Dienst bereit sind.

Laetare (28. 3. 1965): Mark. 6, 32–44

Jesus ist dazu gekommen, daß er der Not ein Ende mache. Aber das ist entscheidend, daß die Menschen nicht bei der Gabe stehen bleiben, sondern sich an den Geber halten.

Judika (4. 4. 1965): Matth. 26, 14-25

So groß ist Jesu Liebe zu den Seinen, daß er auch den Verräter zurückrufen will.

Palmarum (11. 4. 1965): Matt. 27, 15-26

Der bei den Juden verhaßte Römer, der von Jesu Unschuld überzeugt ist, spricht das Todesurteil aus, das die Juden fordern. Jesus leidet alles in Gehorsam.

Karfreitag (16. 4. 1965): Matth. 27, 35-56 i. A.

Der Gequälte und Verspottete stirbt als ein Ausgestoßener. Und doch bleibt seine Herrlichkeit nicht verborgen.

Ostern (18. 4. 1965): Matth. 28, 1-10

Gott selbst greift ein und macht das große Geschehen bekannt: Der Tod ist besiegt. Die Menschen, die das erleben, sagen es, von Furcht und Freude erfüllt, weiter.

Quasimodogeniti (25. 4. 1965): Joh. 21, 1-14

Der auferstandene Herr läßt seine ratlosen Jünger nicht allein, er segnet ihre Arbeit und ruft sie in seine Gemeinschaft.

Misericordias Domini (2. 5. 1965): Joh. 10, 1-5. 27-30

Jesus Christus bezeugt uns, daß er unser guter Hirte ist. Darum will er, daß wir auf ihn hören, damit er uns im Leben erhält.

Jubilate (9. 5. 1965): Luk. 10, 20b

Das ist der Grund zu großer Freude, daß Jesus Christus uns zu seinen Kindern gemacht hat.

Kantate (16. 5. 1965): Apg. 16, 22-25

Das neue Lied, mit dem Christen ihren Herrn loben, kann auch gesungen werden in Not und Bedrängnis. Es ehrt den Herrn, der sie nie verläßt.

Rogate (23. 5. 1965): Matth. 6, 5-8

Der betet recht, der mit Gott redet wie das Kind mit seinem Vater.

Himmelfahrt (27. 5. 1965): Apg. 1, 7-11

Das ist unsere Lage als Christen: Wir warten auf Gottes Verheißung und sind Zeugen des lebendigen Herrn, der dahin zurückkehrt, wo er von Anfang an war.

Exaudi (30. 5. 1965): Apg. 1, 13-17. 21-26

Die Gemeinde, die auf Gottes Verheißung wartet, ordnet alles zu einem rechten Dienst.

Pfingsten (6. 6. 1965): Apg. 2, 1-13

Der Heilige Geist wirkt Zeugnis von Gottes Rettungstat und das rechte Hören dieses Zeugnisses. So lebt unser Glaube in unserer Kirche.

Trinitatis (13. 6. 1965): Matth. 28, 16-20

Das ist der Auftrag des Herrn an seine Kirche: daß sie die Menschen in aller Welt zu Jüngern macht, tauft, lehrt. Bei dieser Kirche ist der vollmächtige Herr alle Tage.

1. Sonntag n. Trin. (20. 6. 1965): 1. Mose 12, 1-4

Gott ruft den Menschen aus seinen irdischen Bindungen heraus, mit dem er sein auserwähltes Volk beginnen und allen Völkern Segen bringen will. Der Angeredete gehorcht, weil er sich ganz auf den Herrn verläßt.

Tag des Täufers (24. 6. 1965): Matth. 11, 2-10

Wir sind - wie Johannes - nach unserem Glauben an den gefragt, der erfüllt, was Gott verheißt hat.

2. Sonntag n. Trin. (27. 6. 1965): 1. Mose 13, 7-13

Den, der sein Vertrauen auf Gott allein setzt, macht sein Herr bereit zum Nachgeben und zum Frieden.

3. Sonntag n. Trin. (4. 7. 1965): 1. Mose 15, 1-6

Das ist rechter Glaube, der sich auf Gottes Wort verläßt als auf die eine Wirklichkeit - gegen allen Augenschein. Solchen Glauben wertet Gott als Gerechtigkeit vor ihm.

4. Sonntag n. Trin. (11. 7. 1965): 1. Mose 18, 20-33

Gott hat wohl seine Pläne mit uns Menschen; aber er will, daß wir ihn bitten, wie Kinder ihre Eltern bitten. Gott hört unser Beten, und Gott antwortet.

5. Sonntag n. Trin. (18. 7. 1965): 1. Mose 19, 15-29

Gott weiß den Menschen aus dem Verderben zu erretten, der auf ihn hört und nach seinem Wort tut.

6. Sonntag n. Trin. (25. 7. 1965): 1. Mose 22, 1-14

So gewiß Gott seine Menschen prüft und den Erweis ihres Gehorsams verlangt, so gewiß läßt er sie nicht allein, selbst wenn seine Forderung seine eigene Verheißung zunichte zu machen scheint.

7. Sonntag n. Trin. (1. 8. 1965): 1. Mose 24, 29-33a. 54-56

Gott führt den Menschen recht, der sich auf ihn verläßt, und schenkt ihm das Gelingen eines schwierigen Auftrages, der der Erfüllung seiner Verheißung dient.

8. Sonntag n. Trin. (8. 8. 1965): 1. Sam. 3, 1-12

Gott redet den Menschen an, mit dem er seinem Volk helfen will. Der Angeredete muß - wie jeder Mensch - aber lernen, wie er Gott zu antworten hat.

9. Sonntag n. Trin. (15. 8. 1965): 1. Sam. 16, 1-13

Gott selbst bestimmt nach seinem Willen, welchen Menschen er brauchen will zu seinem Werk. Nicht unser menschliches Urteil ist dabei entscheidend, sondern Gott, der das Herz ansieht.

10. Sonntag n. Trin. (22. 8. 1965): 1. Sam. 17, 42-51

Der Mensch, der im Gehorsam und um Gottes Willen für das Rechte eintritt, kann gewiß sein, daß Gott ihn stark macht, auch wenn der Gegner unüberwindlich scheint.

11. Sonntag n. Trin. (29. 8. 1965): 1. Sam. 18, 9-16

Gott ist mit dem, der nach ihm fragt und sein Vertrauen ganz auf den Herrn setzt. Wer eigene Wege geht, schließt sich von der segnenden Hand Gottes aus.

12. Sonntag n. Trin. (5. 9. 1965): 1. Sam. 24, 2-11

Der Mensch, der unter Gott lebt, ist frei von Rachsucht und kann sogar mit seinem Gegner freundlich und ehrerbietig sein.

13. Sonntag n. Trin. (12. 9. 1965): 2. Sam. 12, 1-10. 13-14

Gott redet auch den Menschen an, der in schwere Schuld geraten ist. Wenn der Mensch nur seine Sünde bekennt - Gott ist bereit zur Vergebung.

14. Sonntag n. Trin. (19. 9. 1965): 1. Kön. 17, 1-7

Gott weiß Mittel und Wege, seine Menschen zu erhalten und zu schützen mitten im allgemeinen Unglück.

15. Sonntag n. Trin. (26. 9. 1965): 1. Kön. 17, 8-16

Wenn Gott eingreift, sind sogar die Fernen und Fremden bereit zum Gehorsam und erleben Gottes Güte.

Michaelis (29. 9. 1965): 1. Mose 28, 10-19

Die Engel stehen Gott als seine Boten zur Verfügung. So können Menschen Gottes Hilfe erfahren und seiner Nähe gewiß werden.

Erntedankfest (3. 10. 1965): 1. Mose 8, 21-22

Alle Menschen leben von Gottes Treue und Großmut. Dafür wollen wir ihm auch in diesem Jahr von Herzen danken.

16. Sonntag n. Trin. (3. 10. 1965): 1. Kön. 18, 17-21. 36-39

Gott erweist sich als der lebendige Gott, indem er seinem Diener eindrucksvoll antwortet und damit dessen Glauben öffentlich bestätigt.

17. Sonntag n. Trin. (10. 10. 1965): 1. Kön. 19, 1-9a

Wo der Mensch am Ende ist, kommt alles darauf an, daß er weiter hört. Denn Gott ist nicht am Ende.

18. Sonntag n. Trin. (17. 10. 1965): 1. Kön. 19, 9b-18

Gott hilft seinen Menschen so weiter, daß er sie anredet und ihnen neue Aufträge gibt.

19. Sonntag n. Trin. (24. 10. 1965): 1. Kön. 21, 1-16

Wer Gott nicht ernst nimmt, lebt in der Einbildung, er könnte nach seinem eigenen Willen tun - bis Gott ihn einholt und zur Rechenschaft zieht.

Reformationsfest (31. 10. 1965): Apg. 6, 8: 7, 48-59

Wer dafür leiden muß, daß er „Fromme“ zur Buße ruft, wird es erleben, daß Gott sich zu ihm bekennt und ihn annimmt.

Drittletzter Sonntag i. Kj. (7. 11. 1965): Luk. 12, 39-46 i. A.

Wach sein, treu sein, bereit sein für unseren Herrn, wenn er kommt - das allein kann uns helfen. Wer sich darin übt, wird von Jesus selig gepriesen.

Vorletzter Sonntag i. Kj. (14. 11. 1965): Matth. 25, 31-40. 45b-46

Im Endgericht werden wir nach unserem Verhalten zu unserem Nächsten gefragt. Was wir dem

Nächsten getan oder verweigert haben, das haben wir Jesus getan oder verweigert. Darauf gründet sich das Urteil über uns.

Bußtag (17. 11. 1965): Jes. 5, 1-7a

Gott schenkt seinen Menschen immer wieder alles, was sie brauchen. Wenn sie die mit Recht erwartete „Frucht“ schuldig bleiben, trifft sie das Gericht. Das läßt Gott durch seinen Propheten predigen und bietet damit doch noch seine Gnade an.

Letzter Sonntag i. Kj. (21. 11. 1965): Matth. 25, 1-13

Mitten durch die Schar der Wartenden und Bereiten läuft die Trennungslinie; so ernst ist es um das Gericht. Daß wir nur nicht die rechte Stunde versäumen!

Nr. 3) Holzschädlinge

Evangelisches Konsistorium
B 11 601 - 14/64

Greifswald,
den 19. 11. 1964

Betrifft: Holzschädlinge

Bezug: Unsere Verfügung vom 16. 3. 1960 - B 11 601 - 34/60 (ABL. Grfsw. S. 8), vom 25. 5. 1961 - B 11 601 - 20/61 (ABL. Grf. S. 60) vom 26. 9. 1961 - B 11 601 - 49/61 (ABL. Grf. S. 92) und vom 12. 9. 1959 - B 11609 - 8/59 (ABL. Grf. S. 67)

Eine Reihe ganz besonders schwerer Fälle von Zerstörungen an Gebäuden durch tierische und pflanzliche Schädlinge veranlaßt uns erneut, auf die unbedingt notwendige entsprechende Überwachung der kirchlichen Gebäude hinzuweisen. Wir bitten die Gemeindekirchenräte dringend, bei den alljährlich vorzunehmenden Baubesichtigungen ganz besonders auf solche Schäden zu achten.

Nachdem bereits vor einigen Jahren die gesamte Dachkonstruktion einer Dorfkirche wegen weitgehender Zerstörung durch den Hausbock erneuert werden mußte, ist dies jetzt auch für ein Pfarrhaus nötig geworden. Die Kosten sind enorm hoch, zumal auch Teile der Balkenlage erneuert werden mußten.

In mehreren Fällen ist die Schwammbeseitigung nicht gründlich erfolgt, so daß nach wenigen Jahren neue Bauarbeiten notwendig wurden. So wurde festgestellt, daß in einer Kirche mehrere Jahre hindurch nur die Fruchtkörper des Hausschwamms durch Abkratzen der Holzdecke entfernt wurden, daß aber die Zerstörung in den Balken und Sparren ungehindert weitergehen konnte.

Es ist daher notwendig, mit der Beseitigung der Schäden nur erfahrene Baufachleute und vor allem Schädlingsbekämpfer zu beauftragen. Der Schädlingsbefall ist örtlich naturgemäß verschieden. In manchen Ortschaften sind mehr als die Hälfte, bis zu drei Vierteln aller Gebäude angegriffen. Dort wo der Befall gering erscheint, kann man jedoch immer noch mit mindestens 20% rechnen.

Im wesentlichen treten folgende Schädlinge auf:

Der **Hausbock** (*Hylotrupes bajulus*), ein 1 bis 2½ cm langer Käfer, lebt vor allem im Holzwerk von Dachböden, Schuppen und Türmen. Seine Larven zerstören das Holz von innen her. Die Außenseite der Konstruktionshölzer ist oft unverletzt, doch ist der Befall an den etwa erbsengroßen, länglich-runden Fluglöchern zu erkennen. Befallen wird in erster Linie splintreiches und frisch verbautes Kiefernholz. Die Zerstörung geht soweit, daß Balken, Sparren, Bohlen und Dielen ihre Tragfähigkeit verlieren und mit Einstürzen gerechnet werden muß.

Der **Pochkäfer**, Holzwurm, Totenuhr, Klopfkäfer (*Anobium punctatum*), ist wesentlich kleiner, 2–4 mm lang, seine Fluglöcher sind wenig größer als ein Stecknadelkopf und kreisrund, sein Auftreten ist an dem Bohrmehlhäufchen zu erkennen. Befallen werden weniger die Dachböden als die Innenräume der Gebäude. An Dielen, Treppen, Türen, Kirchengestühl und Möbeln, vor allem aber an dem Gehäuse und anderen Holzteilen der Orgeln werden große Zerstörungen angerichtet.

Das Auftreten aller tierischen Schädlinge wird begünstigt durch schlechte Lüftung der Räume und eindringende Feuchtigkeit, Dachundichtigkeiten, fehlende Luken und Fensterflügel usw.

Der **Holzschwamm** (*merulius lacrymans*) ist ein Pilz, der seine Wurzeln stets auf Holz oder Braunkohle hat, sich aber bis zu 30 m weit in Gebäuden ausdehnen kann und mit seinen Fäden (Pilzgewebe und Stränge) auch die feinsten Fugen des Mauerwerks durchdringt. Er zerstört das Holzwerk vollständig und befällt nicht nur Kiefernholz, sondern auch alle anderen Holzarten. Sogar Eichenstap-holzböden (Parkett) werden befallen. Zu erkennen ist der Pilz an den fladenartigen Fruchtkörpern von hellgelblicher bis dunkelbrauner Farbe und an den spinnwebfeinen grauen Fäden und den braunen Sporen.

Befallen werden vor allem die Fußpunkte der Dachstühle und alle Holzteile der Keller, wie Decken, Türen, Fenster, Verschläge. Doch kann der Hausschwamm alle Teile eines Gebäudes und auch Möbel befallen. Gefördert wird sein Auftreten durch undichte Dächer, Regenrinnen und Fallrohre, schadhafte Wasser- und Abflußleitungen, fehlende Isolierung der Mauern, feuchte Keller und mangelhafte Lüftung aller Räume.

Alles Holzwerk aus vom Hausschwamm befallenen Räumen muß entfernt und verbrannt werden, es darf keinesfalls als Brennholz gelagert werden. Ganz unzweckmäßig und schädlich ist die Lagerung von Holz oder Braunkohle in feuchten Räumen.

Jeder Schädlingsbefall ist der Staatlichen Bauaufsicht beim Kreisbauamt (Baupolizeibehörde) anzuzeigen. Im übrigen wird auch auf Gesetzblatt I/71 vom 24. 12. 1959, Seite 913 „Holzschutz im Hochbau“ verwiesen.

Abschließend weisen wir noch besonders darauf hin, daß die Schädlingsbekämpfung an *Orgeln* niemals allein durch Schädlingsbekämpfer, sondern stets un-

ter Zuziehung einer erfahrenen Orgelbaufirma vorgenommen werden darf. Arbeiten solcher Art an *Kunstwerken*, wie Holzplastiken, Altären, Kanzeln und sonstigen wertvollen Einbauten dürfen nur einem erfahrenen Restaurator oder Holzbildhauer übertragen werden, da sonst Schäden zu befürchten sind, der schwer oder gar nicht mehr beseitigt werden können. Damit wir die Kirchengemeinden sachgemäß beraten können, bitten wir, jeden Schädlingsbefall auch uns zu melden.

Im Auftrage
Dr. Kayser

Nr. 4) Kirchenmauern

Evangelisches Konsistorium
B 11 601 – 12/64

Greifswald,
den 23. 11. 1964

Die sehr häufig auftretenden Feuchtigkeitsschäden an älteren Gebäuden, insbesondere an Kirchen und Kapellen, geben uns Veranlassung, die Gemeindegemeinderäte zu bitten, bei den regelmäßigen Baubesichtigungen ganz besonders auf derartige Schäden zu achten. Etwa beabsichtigte Ausmalungen und auch schon Innenputzausbesserungen sind zwecklos, wenn nicht zuvor die Nässe des Mauerwerks beseitigt oder stark eingedämmt wird.

Nachstehend geben wir einen von Herrn Kirchenbau- rat Dipl.-Ing. Dr. Wohlfahrt-Eisenach im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erschienenen Hinweis bekannt:

„Kleine Kirchenwandkunde“

I. In zahllosen Fällen soll die Bauabteilung feuchte Kirchenwände trockenlegen. Flecke, Ausblühungen (sog. „Salpeter“) und Putzablösungen im unteren Teil unserer alten Kirchenmauern verschandeln weithin die schönen Räume. Neuputzen, Aufbringen von Zementschichten, Sperrwände, Wandvertäfelungen bessern den Zustand nicht; dahinter staut sich vielmehr die Feuchtigkeit, verursacht Schwamm oder steigt höher, um dort erneut Schäden anzurichten.

II. Um wirksame Maßnahmen ergreifen zu können, muß man die Ursachen der Feuchteschäden kennen. Sie sind gerade in unseren nicht horizontal abgesperrten Kirchenmauern wirksam, wo die Erdfeuchte – unter Umständen begünstigt durch die Hanglage der Gebäude oder schadhafte, verstopfte, zurücklaufende und fehlende Rinnen – im Mauerwerk hochsteigt wie Kaffee in einem Zuckerstückchen. Aber warum tritt sie im Innenraum in Erscheinung, während sie außen meist nicht feststellbar ist? Weil der Innenraum fast immer eine geringere Temperatur aufweist, so daß die gesättigte Feuchtigkeit der Mauerporen dort zu Tröpfchen kondensiert. – Diese Wandnässe kann dann im Innern des Raumes nur sehr langsam verdunsten. So bleibt die Wand naß und zerfrißt im Winter (Putzschäden, Absprengen der Zementschalen, Stauungen hinter Holzverkleidungen usw.).

III. Was folgt hieraus?

1. Es muß für eine starke Belüftung solcher Räume gesorgt werden, damit die Innentemperatur nicht

geringer ist als die Außentemperatur und damit eine intensive Verdunstung möglich wird.

2. Zum andern muß aller dichter Putz (Zement) und alle Verkleidung vermieden werden, damit die Feuchtigkeit nicht gestaut wird.

a- Aber es gibt Fälle, in denen infolge allzu reichlich andringender Feuchtigkeit (Oberflächen- oder Schichtwasser) die Raumlüftung nicht ausreicht.

Eine – bei unseren Feldsteinmauern meist nur schwer durchführbare – Abhilfe kann (nachdem das andringende Wasser durch entsprechende Abböschungen weggeführt ist) geschaffen werden durch eine „Wanddrainage“, dem Einlassen von Drainagerohren in ca. 50 cm Abstand. In diesen etwas geneigten Tonrohren kondensiert (auch infolge der Wandkälte) die Feuchtigkeit der Umgebung und läuft nach außen ab.

b) Leichter ausführbar ist die Drainage des Erdreiches neben dem Mauerfuß. Sie entzieht der Mauer und ihrer Umgebung die Feuchtigkeit und leitet sie – bei geringem Gefälle – ins Freie, am besten in einen Abwassergraben. Diese Maßnahme ist an einer Reihe unserer Kirchen mit sehr gutem Erfolg angewendet worden.

c) Ganz verfehlt ist ein Freilegen des Mauerfußes! Einmal wird dadurch die frostfreie Gründung der Wand aufgehoben und die Froshebungen des Baugrundes verursachen Risse und Verwerfungen der Wand. Zum anderen aber füllt sich solch eine Abgrabung in kurzer Zeit mit Wasser und gibt einen unübertrefflichen Speicher für die Wanddurchfeuchtung ab. Dies geschieht auch, wenn die Abgrabung zunächst mit Gefälle und Ablauf angelegt war; denn bei der meist ungenügenden Beaufsichtigung füllt sich der Graben rasch mit Unkraut und Laub, so daß er dann doch zu einem Bassin wird.

d) Die neueste Methode zur Trockenlegung der Mauern ist das „Elektro-Osmose-Verfahren“. Es beruht auf der Erkenntnis, daß Feuchtigkeit nur aufsteigen kann, wenn zwischen der oberen und unteren Kapillarschicht eine bestimmte elektrische Spannungsdifferenz besteht. Wenn man diese Spannungsdifferenz eine Zeitlang umkehrt, wird auch der Feuchtigkeitsstrom rückwärts (abwärts) gerichtet. Danach wird – durch eine Ringleitung und eingeschlagene Elektroden – die obere Zone geerdet, damit die schädlichen (hochsaugenden) Spannungsdifferenzen überhaupt nicht mehr auftreten können. Die zusätzliche Stromquelle ist dann nicht mehr nötig.

Diese Methode ist in der Erprobung begriffen, so daß wir zunächst noch ein wenig warten müssen, ehe eine allgemeinere Verwendung möglich ist. „Wir wollen aber in der Hoffnung auf „Wunter“ die nächstliegenden Maßnahmen (lüften, lüften!) nicht verachten!“

Zur Ergänzung weisen wir noch auf einige Baumaßnahmen hin, die in vielen Fällen wesentlich zur Bekämpfung der Baunässe beigetragen haben:

Einbau von Lüftungsflügeln in mehrere Fenster, möglichst in den Ecken des Kirchengebäudes. Die Fenster müssen jedoch leicht zugänglich sein, damit sie wirklich regelmäßig geöffnet werden.

Freilegen des Mauerwerks in einem schmalen Streifen unmittelbar über dem Fußboden des Raumes. Der Innenputz ist zu entfernen und durch Anstrich mit dünnem Kalkmörtel mit ganz geringem Zementzusatz zu ersetzen, damit die Kapillarwirkung des Putzes unterbrochen wird.

Freilegen eines Mauersockels an den geputzten Außenwänden, um zu verhindern, daß die Erdfeuchtigkeit im Außenputz hochsteigt.

Entfernen alles Strauchwerkes und aller Bäume in 2–3 m Abstand rings um das Gebäude.

Abgraben des Erdreiches an den Außenwänden bis zu einer Tiefe von 30 cm unter der Höhe des Fußbodens der Kirche. Erneuern oder Neuanlage eines mindestens 70–80 cm breiten Traufpflasters mit gutem Quer- und Längsgefälle rings um das Bauwerk. Am besten ist in 1 m Abstand von der Mauer eine Pflasterrinne, die das Regenwasser weit fortführt. Unmittelbar an der Mauer ist jede Rinne oder auch ein Graben schädlich, da er das Wasser an der falschen Stelle sammelt anstatt es abzuleiten. Ausbessern bzw. Erneuern der Eingangsstufen an allen Kirchentüren. Dabei soll die oberste Stufe mindestens 3 cm tiefer als die Türschwelle und 6 cm tiefer als der Fußboden des dahinter befindlichen Raumes liegen. Die oberste, breite Stufe muß nach vorne ein Gefälle von etwa 2 cm haben.

Im Auftrage

Dr. Kayser

Nr. 5) Kirchtürme

Evangelisches Konsistorium
B 11 601 – 15/64

den 25. 11. 1964
Greifswald,

Betr.: Kirchtürme

Einige Vorkommnisse der letzten Zeit sowie Feststellungen unserer bautechnischen Mitarbeiter geben uns Veranlassung, auf Folgendes hinzuweisen:

Die Besteigung von Kirchtürmen durch auswärtige und auch einheimische Besucher, vor allem in der Reisezeit, ist durchaus als erwünscht anzusehen und sollte, sofern nicht im einzelnen Falle gewichtige Gründe dagegen sprechen, allgemein zugelassen werden.

Es muß aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Kirchengemeinde als Eigentümer des Gebäudes damit die Verpflichtung übernimmt, die Türme in solchem Zustand zu halten, daß Unfälle ausgeschlossen sind. Die Plattformen und deren Umwehrungen sowie die Treppen und Fußböden der Turmgewölbe, Treppengeländer usw. müssen in einwandfreiem Bauzustand sein. Die Turmbesteigungen sollen stets nur unter Aufsicht zugelassen werden besonders dann, wenn vom Turm aus Dachböden, Glockenstuben und Kirchenräume zugänglich sind. Dort, wo in den obersten Spitzen der Türme nur noch Leitergänge weiterführen, ist das weitere Besteigen zu verbieten. Gut sichtbare und lesbare Verbotsschilder müssen an diesen Punkten angebracht werden.

Da es nicht zu jeder Tageszeit möglich sein wird, eine Aufsichtsperson zu stellen, empfiehlt es sich,

gewisse Tagesstunden für Turmbesteigungen festzulegen. Gegen die Erhebung einer Gebühr für die Besteigung bestehen keine Bedenken.

Auch Türme, die nicht zur öffentlichen Besichtigung freigegeben werden, müssen einwandfrei begehbar sein, um Kirchendiener, Glöckner und Handwerker gegen Unfälle zu schützen.

Wir bitten alle Gemeindegemeinderäte, bei den alljährlich zur Vorbereitung der Haushaltsplanaufstellung durchzuführenden Baubesichtigungen auf etwaige bauliche Mängel am Kirchturm besonders zu achten und dies im Baubesichtigungsbericht, der uns einzureichen ist, zu vermerken. Die Kosten der Schadenbeseitigung sind im Kirchenkassenhaushaltsplan - Abschnitt IV, 3b der Ausgabe - aufzunehmen.

Im Auftrage
Dr. Kayser

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

Nr. 6) Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21 703 - 7/64 den 11. 12. 1964

Mit der nachstehend auszugsweise abgedruckten Verordnung vom 3. 11. 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. DDR II S. 887), die am 1. 1. 1965 in Kraft tritt, ist u. a. die Höhe des Entgelts für Schüler, die gleichzeitig eine berufliche Ausbildung erhalten, geregelt worden. Dies Entgelt ist weder lohnsteuer- noch sv-beitragspflichtig. Jedoch besteht bei Unfällen anlässlich der Berufsausbildung Anspruch auf kostenlose Heilbehandlung sowie allgemein bei eintretender Invalidität Anspruch auf Invalidenrente. Sonstiger Krankenschutz wird durch die Verordnung nicht gewährt. Dieser wird über die Eltern bewirkt, soweit diese pflichtmäßig bei der Sozialversicherung versichert sind. Andernfalls sollten die Eltern auf freiwillige Versicherung gegen Krankheit auch dieser Schüler achten.

Der staatliche Kinderzuschlag ist nach § 2 Abs. 6 der Verordnung auch während der beruflichen Grundausbildung während der Schulzeit zu zahlen (anders als bei der sonstigen Lehrausbildung). Auch der kirchliche Kinderzuschlag ist weiterhin zu zahlen.

Im Auftrage
Dr. Kayser

§ 1

(1) Den Oberschülern, die in den

- a) Klassen 9 und 10 der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule eine berufliche Grundausbildung,

b) Klassen 9 bis 12 der erweiterten Oberschule bzw. der Spezialschule technischer Richtung eine volle Berufsausbildung,

c) Klassen 9 bis 12 der Sonderschule eine berufliche Grundausbildung oder eine volle Berufsausbildung

erhalten, wird durch den Betrieb, mit dem der Lehrvertrag abgeschlossen wurde, monatlich ein Entgelt gezahlt.

(2) Die Höhe des monatlichen Entgelts beträgt für die Oberschüler

in der Klasse 9	40,- MDN,
10	50,- MDN,
11	60,- MDN,
12	70,- MDN.

(3) Für die berufliche Ausbildung gemäß Abs. 1 unterliegen die Oberschüler nicht der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung. Für Unfälle sowie bei Eintritt einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit bei der beruflichen Ausbildung besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123). Oberschüler, die eine berufliche Ausbildung erhalten, haben bei eintretender Invalidität Anspruch auf Invalidenrente wie Werkstätige, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind.

(4) Das monatliche Entgelt ist lohnsteuerfrei.

(5) Das monatliche Entgelt wird weitergezahlt:

- a) während der Schulferien und bei anderweitigen genehmigten Freistellungen,
- b) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von längstens 26 Wochen insgesamt im Kalenderjahr,
- c) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente, längstens jedoch bis zu 52 Wochen,
- d) bei Heilstättenbehandlung wegen Tuberkulose bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Beginn der Invalidenrente.

(6) Der staatliche Kinderzuschlag für die Oberschüler ist an die Berechtigten bis zum Ende des Monats, der auf die Beendigung des Oberschulbesuches folgt, weiterzuzahlen.

§ 2

(1) Durch die Zahlung des monatlichen Entgelts entfällt für die in § 1 Abs. 1 genannten Oberschüler die bisher gewährte Unterhaltsbeihilfe. In begründeten Fällen kann entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Unterhaltspflichtigen eine Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfe, nachstehend Beihilfe genannt, zur weiteren beruflichen Förderung der Oberschüler gewährt werden.

(2) Die Gewährung der Beihilfe erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von

Ausbildungs- und Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge und Berufsschüler.

(3) Das monatliche Entgelt und die Beihilfen dürfen insgesamt nicht niedriger sein als die bisher gezahlte Unterhaltsbeihilfe. Entgelt und Beihilfe dürfen für die Oberschüler der Klassen 9 und 10 75,- MDN und der Klassen 11 und 12 90,- MDN nicht übersteigen.

(4) Für die Oberschüler, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung Unterhaltsbeihilfen festgelegt waren, gelten die monatlichen Bruttoeinkommengrenzen des Unterhaltspflichtigen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen bis zur Beendigung des Schuljahres 1964/65 weiter.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe ist von dem Unterhaltspflichtigen auf einem Vordruck an den für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Rat des Kreises zu richten.

§ 3

Oberschüler mit beruflicher Grundausbildung bzw. voller Berufsausbildung haben das Fahrgeld zum berufspraktischen Unterricht und die Kosten für die Fachbücher selbst zu tragen. Für Oberschüler, die Beihilfe erhalten, werden die Kosten für die Fachbücher aus dem Fonds Lehr- und Lernmittel der zuständigen Berufsschule zur Verfügung gestellt.

C. Personalnachrichten

Den Kirchenmusikern

Dieter Kreuzkamm - Bergen
Christian Schneider - Anklam
Günter Wehmer - Stralsund
Irmgard Will - Sa gar d

ist die Amtsbezeichnung Kantor verliehen worden.

Vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium in Greifswald haben am 24. 11. 1964 folgende Kandidaten der Theologie die 2. theologische Prüfung bestanden:

Erich Butt Kies, geb. 26. 12. 1930 in Tilsit,
Eckhard Kunsch, geb. 28. 9. 1937 in Chemnitz,
Wolfgang Lehmann, geb. 27. 2. 1938 in Leipzig,
Otto Wenzel, geb. 18. 4. 1937 in Greifswald,
Dr. Karl-Heinz Bieritz, geb. 10. 12. 1936 in
Schmalkalden i. Thür.

Ordiniert wurden:

Am 6. Dezember 1964 im Dom St. Nikolai in Greifswald durch Bischof D. Dr. Krummacher die Pfarramtskandidaten

Erich Butt Kies, Tribsees
Eckhard Kunsch, Semlow
Wolfgang Lehmann, Patzig
Otto Wenzel, Reinkenhausen
Dr. Karl-Heinz Bieritz, Sa gar d.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Iven, Kirchenkreis Anklam, ist frei und wiederzubesetzen, ca. 2000 Seelen. Zur Pfarrstelle gehören: die Orte Japenzin, Neuendorf B und Dennin. Geräumiges Pfarrhaus mit Dienstwohnung vorhanden; Hausgarten. 8-klassige Oberschule am Ort; polytechnische Oberschule mit Internat in Ducherow; erweiterte Oberschule mit Internat in Anklam. An Werktagen 3 mal täglich Busverbindung nach Anklam.

Die Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Iven über das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Kenz, Kirchenkreis Barth (Ostsee), ist frei und sofort wiederzubesetzen, ca. 3200 Seelen, einige eingepfarrte Ortschaften. Dienstwohnung in gutem Pfarrhaus mit Hausgarten, Seeklima. Kirche nur in Kenz. Kenz hat Bahnstation, Autobusverbindung Richtung Barth - Stralsund und Barth - Ribnitz.

Grundschule in Rubitz (3 km), nächste Oberschule und erweiterte Oberschule in Barth (6 km), Bahnverbindung.

Bewerbungen sind dem Gemeindegemeinderat Kenz über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, einzureichen.

Die Pfarrstelle Retzin, Kirchenkreis Penkun, wird demnächst frei und ist wiederzubesetzen. Außer dem Pfarrort gehören zum Pfarrsprengel die Tochtergemeinden Ramin, Schmagerow und Bismark mit mehreren eingepfarrten Ortschaften; insgesamt 4 Predigtstätten. Geräumiges Pfarrhaus vorhanden; Hausgarten. Schule in Ramin, 3 km, für die Klassen 1-4, und Grambow, 6 km, für die Klassen 5-8. Kinder werden mit Autobussen zur Schule gefahren. Polytechnische Oberschule (bis zur 10. Klasse) in Löcknitz, 7 km. Erweiterte Oberschule in Pasewalk. Bahnstation: Grambow und Löcknitz. Omnibusverbindung nach Grambow und Löcknitz, 2-mal täglich.

Die Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Retzin über das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Poseritz, Kirchenkreis Garz/Rügen wird demnächst frei und ist wieder zu besetzen. Eine Kirche. Polytechnische Oberschule am Ort, erweiterte Oberschule in Bergen (Internat).

Pfarrwohnung mit schönem Garten vorhanden. Inselklima. Poseritz ist Bahnstation (Strecke Altefähr - Putbus). Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegemeinderat. Bewerbungen sind durch das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, an den Gemeindegemeinderat zu richten.

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 7) Mitteilungen des Oek.-Miss. Amtes Nr. 46

Mission in Afrika ist nicht zu Ende

Vorbemerkung:

Auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionen in der DDR im September 1964 berichtete Pastor Erich Viering über neue Wege missionarischen Dienstes in Togo. Pastor Viering trat auf Bitte der Evangelischen Kirche von Togo vor etwa fünf Jahren in den Dienst dieser Kirche, um die Evangelisation eines Gebietes mit vorzubereiten, in dem die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung aus Nichtchristen besteht. Im folgenden geben wir Auszüge aus Briefen von Pastor Viering über diese Arbeit in den Jahren 1960-1962.

Das ganze Evangelium für den ganzen Menschen

Mission kann und darf heute nicht mehr die Einzelaktion eines europäischen Missionars sein. Es ist die Mission der Kirche in Togo, und darum müssen auch die Glieder der Kirche selbst missionarisch tätig sein. Wir beginnen damit, im Agu-Bezirk kleine Gruppen von kirchlichen Mitarbeitern und Freiwilligen zu sammeln, die bereit sind, Evangelisationsfahrten in nichtchristliche Dörfer zu machen. Eine Gruppe besteht aus einem Pastor oder Katechisten, der die Leitung übernehmen kann, aus ein oder zwei Krankenpflegern, die in Krankheitsnot helfen, einem Lehrer, der Analphabeten das Lesen und Schreiben lehren kann, ein oder zwei Frauen, die gesunde und hygienische Nahrungszubereitung demonstrieren können, und Gemeindegliedern, die fähig sind, ein kurzes Zeugnis zu geben. Die ganze Gruppe soll in der Lage sein, gemeinsam zu singen oder auch kurze biblische Kantaten zu spielen.

Um den Auftrag „Gehet hin in alle Welt“ an den anderen zu erfüllen, genügen aber nicht gelegentliche Evangelisationsfahrten. Das Zeugnis der ganzen Gemeinde und die Mitteilung ihrer Liebe an den ganzen Menschen ist unumgänglich. Erfreulich sind die Bemühungen, diese Erkenntnisse auch zu verwirklichen. Ein Beispiel dafür ist die Sammlung „Brot für die Welt“. Die Kirche Togos, vor allem die Gemeinden im Agu-Gebiet, haben mit großer Freude und Dankbarkeit die Mitteilung entgegengenommen, daß für die Arbeit der Krankenstation in Agu-Nyongbo ein Betrag von 45 000 Mark zur Verfügung gestellt wird. Inzwischen ist das Geld längst eingetroffen und zum großen Teil ausgegeben.

Das wichtigste Projekt, das wir mit Hilfe des Zuschusses von „Brot für die Welt“ verwirklichen konnten, war die Einrichtung einer beweglichen Gruppe von sieben Männern und Frauen, die alle eine Spezialausbildung im Analphabetenunterricht hinter sich haben, zur Arbeit an Kranken und Analphabeten. Außerdem gehören noch 10-14 Freiwillige dazu.

Zweimal im Monat verläßt die Gruppe Nyongbo, um sich für eine Woche in einer Gegend niederzulassen, wo es keine ärztliche Hilfe, keine Schule und nur

wenige oder keine Christen gibt. In einem Dorf nimmt die Gruppe Quartier und besucht von da aus auch die Nachbardörfer. Jeder Tag in der Woche hat etwa folgendes Programm:

5 Uhr: Frühandacht

8 bis 12 Uhr: Versammlung der Dorfbewohner, Predigt, Vortrag über Sauberkeit des Dorfes und allgemeine Hygiene, Vortrag über Schwangerschaftshygiene und richtige Kinderernährung mit praktischen Vorführungen, Ankündigung des Analphabetenunterrichtes.

2 bis 6 Uhr: Sprechstunde der Krankenpfleger für die Kranken des Dorfes, Untersuchung der Kinder auf Proteinmangel, Hausbesuche von Kranken, Besuche von Nichtchristen durch den Evangelisten und die freiwilligen Helfer, Einführung von Lesekundigen in den Unterricht an Analphabeten.

7 Uhr: Trommeln, Tanzen, Singen und Evangelisation.

Es ist schwer zu sagen, wer mehr von diesen Einsätzen hat, die Bevölkerung in den besuchten Dörfern oder die Mitglieder der „Equipe“ selbst. Die bisher schönste Arbeit hatten wir in den Dörfern Dalia, Atchave und Atisowe, südöstlich von Nuatja. In Dalia, wo die Leute bisher immer erklärt hatten, ihre Angst vor den Dorfgöttern sei zu groß, ist ein regelrechter Durchbruch erfolgt. In allen diesen Dörfern haben sich zusammen 62 Taufbewerber gemeldet, und mit Begeisterung lernen die Menschen lesen und schreiben. Daß die Kranken so gründlich untersucht werden, ist auch nicht ohne Eindruck geblieben. Der evangelische Kreisarzt von Nuatja nahm selbst einen Tag lang an der Kampagne teil und half uns mit Medikamenten. Er war froh, daß es unseren Krankenpflegern gelang, so ziemlich zum ersten Mal die zahlreichen Leprösen (Ausätzigen) in diesem Gebiet zu registrieren und auf eine Behandlung vorzubereiten.

Die nächsten Aufgaben

Es muß Anliegen der Kirche Jesu Christi sein, Menschen auch in ihrer leiblichen Not zu helfen. Darüber hinaus muß die Kirche von Togo ein Interesse daran haben, daß das Einkommen der Bevölkerung steigt, denn anders wird sie nie ihre augenblicklich fast unerträglichen finanziellen Schwierigkeiten überwinden können. Schließlich muß sie sich fragen, und hiermit ist vor allem die Mission gemeint: Ist das Evangelium nicht verkürzt worden, als es zum ersten Male verkündigt wurde? Gewiß haben die Missionare dem in Abhängigkeit von Mächten und Traditionen befangenen Menschen die Freiheit in Jesus Christus verkündigt. Viele Menschen haben sich auch wahrhaft bekehrt. Die lebendige Kirche in Togo ist das Zeugnis davon. Doch auch die Christen blieben der Natur, den Traditionen und ihrer Umwelt untertan. Sie haben sie nicht gestaltet, sondern sich von ihnen gestalten lassen.

Christus hat uns aber auch freigemacht, um den Schöpfungsauftrag zu verwirklichen: Macht euch die Erde untertan. Vielleicht erschien es während der Kolonialzeit allzu gefährlich, so etwas zu verkündigen. Heute erscheint es als Versäumnis. Umso wichtiger ist es, daß die Kirche jetzt durch ihre Predigt dazu hilft, daß das Land nicht nur im Geist des westlichen Säkularismus erschlossen wird, sondern daß es auch Togolesen gibt, die darin die Erfüllung der von Gott gegebenen Bestimmung des Menschen sehen.

Im letzten Jahr hat die politische Lage in Togo eine wesentliche Änderung erfahren: Am 13. Januar 1963 wurde der Präsident von Togo, Sylvanus Olympio, im Laufe eines Militärputsches ermordet. Dadurch sind die Oppositionsparteien wieder ins Tageslicht

getreten. Zusammen mit einer Gruppe, die sich von der Regierungspartei Olympios abgesplittert hat, stellten sie eine Einheitsliste auf und veranstalteten am 5. Mai 1963 allgemeine Wahlen.

Die evangelische Kirche war bei dem Rundgespräch aller Parteien, in dem die neue Verfassung vorbereitet wurde, als Beobachterin beteiligt, verhält sich aber im übrigen den politischen Vorgängen gegenüber strikt neutral. Ende Januar 1963 schrieb der Synodalsekretär P. Nomenyo (Lome):

„... Wir fühlen die Verantwortung des Christseins auf uns ruhen: Wir müssen Stellung nehmen. Wir müssen zur Wiederherstellung des Friedens beitragen. ... Dafür brauchen wir die Gewißheit, daß uns unsere christlichen Brüder in anderen Ländern mittragen. ...“